



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 9. Dezember 1998

geändert am 30. November 2009

Gültig ab 01.01.2010

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- 2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- 1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig
- 2 Der Gemeinderat bestimmt eine Leiterin bzw. einen Leiter KJZ und regelt die Einzelheiten

§ 4 Aufgaben des Leiters/der Leiterin KJZ

Der Leiter/die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die KJZ und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und allfällige Änderungen in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen der Gemeinde

...¹

Die Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen richten sich nach dem steuerbaren Einkommen und der Anzahl Kinder. Sie betragen bis zu 100% der anrechenbaren Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten²

§ 8³

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 01. Januar 1999 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

M. Erny

B. Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 9. Dezember 1998.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 606 am 20. April 1999.

¹ Aufgehoben am 30 November 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

² Ergänzung vom 30 November 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

³ Aufgehoben am 30 November 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2010

ANHANG

Tarifblatt für Sozialbeiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege

Prozentuale Anteile an den Kosten für *konservierende Behandlungen*

Kat.	Steuerb. Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
A	0 – 30'000	90 %	90 %	100 %
B	30'001 – 50'000	50 %	60 %	70 %
C	51'001 – 70'000	40 %	50 %	60 %
D	70'001 – 90'000	20 %	30 %	40 %
E	90'001 und höher	0 %	0 %	0 %

Prozentuale Anteile an den Kosten für *kieferorthopädische Behandlungen*

Kat.	Steuerb. Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
A	0 – 30'000	100 %	100 %	100 %
B	30'001 – 50'000	50 %	60 %	70 %
C	51'001 – 70'000	40 %	50 %	60 %
D	70'001 – 90'000	20 %	30 %	40 %
E	90'001 und höher	0 %	0 %	0 %

4

- Bei dem für die Subventionsberechnung massgebenden steuerbaren Einkommen wird pro Kind ein Abzug von Fr. 5'000.— gewährt.⁵
- Höhere Einkommen sind nicht mehr beitragsberechtigt
- Bei einem Beitrag von 100 % wird ein Unkostenanteil von Fr. 20.-- erhoben.
- Als Berechnungsgrundlage dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.⁶

...⁷

Die Sozialbeiträge sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

⁴ Tarifblatt geändert am 17. April 2012; in Kraft seit 1. Januar 2012

⁵ Ergänzung vom 30. November 2009 in Kraft seit 1. Januar 2010

⁶ Ergänzung vom 22. September 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

⁷ Aufgehoben am 30. November 2009 mit Wirkung ab 1. Januar 2010